

Satzung

des

Fördervereins

Jugendhaus

Hochstätt

Stand:
Juli 1995

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Sitz und Eintragung	Seite 3
§ 2	Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	Seite 3
3 § 3	Mitgliedschaft	Seite
§ 4	Aufnahme als Mitglied	Seite 4
§ 5	Ende der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 5
§ 7	Mitgliedsbeiträge	Seite 5
§ 8	Organe des Vereins, Geschäftsordnung	Seite 5
§ 9	Deckung der Ausgaben	Seite 7
§ 10	Kassenprüfung	Seite 7
§ 11	Geschäftsjahr	Seite 7
§ 12	Vereinsauflösung	Seite 8
§ 13	Inkrafttreten, Schlussbestimmung	Seite 8

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Jugendhaus Hochstätt" und hat seinen Sitz in Mannheim.
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden und führt dann seinen Namen mit dem Zusatz "eingetragener Verein".

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Aufgabe des Vereins ist es, diejenigen Aktivitäten Jugendhauses Hochstätt zu unterstützen, die das soziale Verhalten und das soziale Engagement der jungen Menschen fördern.
2. Die Bemühungen des Vereins richten sich an alle jungen Menschen, die das Umfeld des Jugendhauses Hochstätt bilden.
3. Der Vereinszweck soll vor allen Dingen durch folgende Vorgehensweisen erreicht werden:
 - a) Einrichtung und Verwaltung eines Fonds zur Förderung von Aktivitäten und Projekten im Sinne des Vereinszwecks.
 - b) Initiierung und Unterstützung von Interessengruppen, die in Eigeninitiative Aktivitäten durchführen wollen, wie sie als Vereinszweck formuliert sind.
 - c) Eigenverantwortlicher Betrieb des Cafés im Sinne eines sozialen Engagements, sowie Bewirtschaftung von Veranstaltungen und Dienstleistungen unterschiedlicher Art im Jugendhaus Hochstätt.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und selbstlose Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er strebt keinen Gewinn an und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
7. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die innerhalb oder im Auftrage des Vereins im Sinne des § 2 dieser Satzung selbst tätig wird.
2. Ständige Mitglieder des Vereins sind Kraft ihres Amtes und unter Voraussetzung ihres Einverständnisses der/die Leiter/in der Abteilung Jugendförderung des Stadtjugendamts Mannheim oder ein von ihm/ihr ernannter Vertreter und der/die Leiter/in des Jugendhauses Hochstätt.
3. Weitere Mitglieder können sein: Interessierte Besucher/innen des Jugendhauses, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, pädagogische Mitarbeiter/innen und interessierte Bürger/innen aus dem Umfeld Jugendhauses.

§ 4 Aufnahme als Mitglied

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen
2. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand des Vereins. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung, ist dem Antragsteller jedoch in schriftlicher Form mitzuteilen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Der/die Austretende verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen eventuell dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Gegenstände und Gelder sind umgehend zurückzugeben.
3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, beziehungsweise dann, wenn die Voraussetzungen nach § 3 dieser Satzung nicht mehr gegeben sind.
4. Über einen sofortigen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Über einen endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand hat den/die Betroffene/n unter Angabe der Gründe schriftlich zu informieren. Vor der endgültigen Entscheidung ist eine vierzehntägige Frist zu setzen, in der gegen den Ausschluss Widerspruch eingelegt werden kann.
6. Über den Einspruch entscheidet dann die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Falls in den folgenden zwei Monaten keine ordentliche Mitgliederversammlung geplant ist, ist binnen dieser Zeit vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Ausschluss bzw. die Einspruchserhebung entscheidet. Die Entscheidung ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

7. Im Falle eines endgültigen Ausschlusses gelten die Bestimmungen des § 5, Absatz 2, Satz 2 und 3.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Anträge sind an den Vorstand zu stellen.
3. Mit Aufgaben betraute Mitglieder haben Ersatzanspruch für tatsächlich entstandene Auslagen in Erfüllung ihrer Vereinsverpflichtungen.
4. Den Bestimmungen des § 55, Absatz 1.1. der Abgabenordnung entsprechend erhalten die Mitglieder des Vereins keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins (§ 2 dieser Satzung) nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins, Geschäftsordnung

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und Ausschüsse bzw. Arbeitskreise.

1. Mitgliederversammlung
 - a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr durchzuführen.
 - b) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen. Anträge und Erweiterungswünsche der Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
 - c) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er jedoch verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt.
Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Ausführungen des § 8, Abs. 1, Punkt b).

- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
- e) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:
- Jahresberichte
 - Kassen- und Kassenprüfungsbericht
 - Entlastung des Vorstandes
 - eventuelle Wahlen oder Neuwahlen der Vorstandsmitglieder bzw. Kassenprüfer
 - Verabschiedung der Haushaltsplanung
- f) Die Änderung der Satzung kann nur durch eine ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
Ein Antrag auf Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein.
Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der Vereinsmitglieder. Eine Satzungsänderung betreffend den § 2 dieser Satzung bedarf der Zustimmung aller Vereinsmitglieder.
- g) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Versammlung. Bei Beschlussfassung entscheidet - falls durch diese Satzung nicht anders bestimmt - die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in.
Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen, auf Wunsch eines Viertels der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich und geheim.
Bei Wahlen hat die Abstimmung mit Stimmzetteln zu erfolgen, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zur Kandidatur für das betreffende Amt vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- h) Falls Vorstandswahlen anstehen, erfolgt die Entlastung des Vorstandes durch den/die Vorsitzende/n des aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlausschusses. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Während des Wahlvorgangs übernimmt der/die Vorsitzende des Wahlausschusses, den der Wahlausschuss selbst bestimmt, die Leitung der Versammlung. Nachdem der/die erste Vorsitzende gewählt ist, übernimmt diese/r die Leitung der Versammlung.
- i) Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom/von der ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

2. Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/der Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in.
 - b) Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und im Sinne des § 26 BGB. Beide sind alleine vertretungsberechtigt.
 - c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Bei vorzeitigen Neuwahlen eines Vorstandsmitglieds endet dessen Amtszeit mit Ablauf der laufenden Wahlperiode.
 - d) Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und nimmt die Geschäftsführung wahr.
 - e) Der Vorstand kann Aufgaben des Vereins an einzelne Mitglieder übertragen.
 - f) Ein Mitglied des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder seines Amtes enthoben werden.
3. Ausschüsse und Arbeitskreise:
Ausschüsse bzw. Arbeitskreise werden auf bestimmte Dauer vom Vorstand eingerichtet.
 4. Geschäftsordnung:
Die Geschäftsordnung regelt den allgemeinen Geschäftsablauf des Vereins.

§ 9 Deckung der Ausgaben

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden im Sinne der Selbstlosigkeit nach §§ 55, ff. der Abgabenordnung ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwandt. Der Verein bestreitet seine finanziellen Verpflichtungen aus Zuschüssen, Spenden und Kostenbeiträgen.

§ 10 Kassenprüfung

Kasse und Bücher werden von zwei Kassenprüfern/innen geprüft. Diese werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Sie sind mit dem/der Kassierer/in für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich und haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen. Die Revisionen sollten halbjährlich erfolgen.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der Vereinsmitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt im Einvernehmen mit dem Stadtjugendamt Mannheim zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an einen gemeinnützigen Verein, welcher das Vermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Dieser Verein wird von der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung oder den Wegfall des bisherigen Zweckes zu beschließen hat, und mit der zuvor einzuholenden Zustimmung des zuständigen Finanzamts bestimmt.

§ 13 Inkrafttreten, Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt durch Versammlungsbeschluss vom 05.07.1995 in Kraft. Sie bedarf der Zustimmung des Registergerichts Mannheim und des zuständigen Finanzamtes.